

**Ausfertigung
Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Mitte**

Berlin, den 25.02.2008

Zivilprozessabteilung 113

Geschäftszeichen: 113 C [REDACTED] 3195/07

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Gebhard

Hüttl, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Axel Kath,
Joachimstaler Straße 24, 10719 Berlin,-

g e g e n

Victoria Versicherung AG,
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Michael Rosenberg,
Regionaldirektion Schaden Berlin,
Charlottenstraße 15, 10969 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], 10629 Berlin,-

erschieden bei Aufruf:

für d. Klägerin Herr Rechtsanwalt Kath,
Rechtsanwalt Blottnitz

für d. Beklagte und Rechtsanwalt [REDACTED],
Rechtsanwältin [REDACTED]

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

**Klägervorteiler erklärt den Rechtsstreit im Hinblick auf die Klageerwiderung für erledigt.
Beklagtenvertreterin schließt sich der Erledigungserklärung an.**

L.d.u.g.

Parteienvertreter stellen widerstreitende Kostenanträge.

B.u.v.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Gründe:

Die Kostentragungspflicht war gemäß § 91a ZPO der Beklagten aufzuerlegen, da die Klage begründet war und erst durch die Klageerwiderung ihre Erledigung gefunden hat.

Gemäß § 3a PflichtVG (alte wie neue Fassung) war die Beklagte verpflichtet, der Klägerin binnen drei Monaten nach Zugang des Schreibens vom 09.05.2007 der Klägerin eine mit Gründen versehene Antwort auf ihr Anspruchsschreiben zuzusenden. § 3a PflichtVG gestaltet dies auch nicht etwa lediglich als einen Bitte oder einen sonstigen Auftrag an die Versicherung, sondern diese Vorschrift gestaltet dies als einen Anspruch des Geschädigten an die Versicherung des Unfallgegners. Dieser eindeutigen gesetzlichen Verpflichtung ist die Beklagten nicht nachgekommen. Zwar hat anscheinend durchaus Tätigkeit entfaltet, es aber an der durch § 3a PflichtVG vorgegebenen Entscheidung oder wenigsten an dem vorgegebenen begründeten Zwischenbescheid fehlen lassen.

Wie gerade dieser Fall exemplarisch zeigt, hat einen Geschädigter auch durchaus ein schutzwürdiges und damit einklagbares Interesse an einem mit Gründen versehenen Bescheid der Versicherung. Im Vorfeld ging es zwar offenbar um die Frage, einer Nachbesichtigung des Fahrzeuges, dass man auch den Haftungsgrund in Frage stellen würde, offenbarte sich jedoch erst in der Klageerwiderung. Gerade auch derartigen Überraschungen soll § 3a PflichtVG eine Riegel vorschieben. Die Bescheidspflicht der Versicherung dient maßgeblich dazu, vor einem Prozess einzuschätzen vorauf man sich einzurichten hat, und damit auch dazu, überhaupt die Erfolgsaussichten eines Prozesses zu prüfen. Damit dient § 3a PflichtVG nicht zuletzt auch dazu, unnötige Prozesse von den Gerichten und von den Rechtsschutzversicherern fernzuhalten.

Dr. Gebhard

Hüttl

Ausgefertigt

Hüttl
Justizangestellte

